

4. Ländereien der OG – Übertragung der Befugnis für die Einräumung dinglicher Rechte, ausschliesslich bei Durchleitungsrechten, an den Gemeinderat

Ausgangslage

In § 7 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBGG) sind die Aufgaben sowie Befugnisse der Ortsbürgergemeinde geregelt. Diese ist unter anderem zuständig für den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen (§ 7 Abs. 2 lit. d OBGG).

Gemäss § 8 Abs. 1 lit. a OBGG kann die Ortsbürgergemeinde die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken dem Gemeinderat übertragen. Diese Übertragung kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen und ist jederzeit widerrufbar (§ 8 Abs. 2 OBGG).

Verfahrensökonomisch sinnvolle Kompetenzdelegation

Durchleitungsrechte wurden in der Vergangenheit durch den Gemeinderat vereinbart, solange die Berechtigten keinen Grundbucheintrag verlangen.

Wo aber ein Grundbucheintrag verlangt wird, kann dies nur erfolgen, wenn entweder ein expliziter Beschluss der Ortsbürgergemeinde gefällt (siehe separates Traktandum ...) wurde oder aber eine entsprechende Kompetenzdelegation an den Gemeinderat vorliegt.

Firmen wie zum Beispiel die Aare Versorgungs AG AVAG sind darauf angewiesen, dass sie ihre Leitungen durch verschiedene Grundstücke führen können, um den Datentransfer sicherzustellen. Die AVAG will die Durchleitungsrechte stets im Grundbuch eingetragen und damit „gesichert“ haben.

Damit die Einräumung von Durchleitungsrechten zeitnah geschehen kann wie auch aus verfahrensökonomischen Gründen (es soll nicht mit jedem ins Grundbuch einzutragenden Durchleitungsrecht an die Ortsbürger-Gemeindeversammlung gelangt werden müssen) ist es sinnvoll, dass die OBG die entsprechende Kompetenz dem Gemeinderat überträgt.

Einzig und allein Durchleitungsrechte

Bei der beantragten Kompetenzdelegation geht es **ausschliesslich um Durchleitungsrechte**. Andere dingliche Rechte an Grundstücken wie zum Beispiel Wegrechte, Näherbaurechte, Grenzbaurechte und Überbaurechte etc. sind davon nicht betroffen.

Antrag

Die Ortsbürgergemeinde möge dem Gemeinderat im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. a OBGG die Kompetenz übertragen und damit die Befugnis erteilen zur Einräumung dinglicher Rechte, ausschliesslich Durchleitungsrechte, bei ortsbürgerlichen Grundstücken.